

# Abfallfeststellung



## **Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft**

**Samstag 09. März 2024  
Steinhalle Lannach**



**Das Land  
Steiermark**



**Erstellt von:**

**Martin Gruber**  
naturschutzfachlicher  
und abfalltechnischer ASV,  
Baubezirksleitung Liezen

langjähriges Gewässeraufsichtsorgan als Wassermeister  
Region Paltental u. untere Ennstal



Das Land  
Steiermark



## Inhalt:

- Begriffsbestimmungen
- Was sind keine Abfälle!

### Beispiele

- Ablagerungen im Uferbereich
- Gefährliche Abfälle (§2 AWG)
- Hochwasserüberflutungsbereiche
- Einengen des Gewässerquerschnittes. (Schnee)
- Fehlerhafte Bewuchspflege
- Einträge aus der Landwirtschaft (Nitratverordnung)



# Begriffsbestimmungen zu §1(3) AWG 2002



§1(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen oder für den Boden verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,



# Begriffsbestimmungen zu §2(1) AWG 2002



6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können.



# Ausnahmen vom AWG 2002 - § 2 AWG 2002



## §2(3)

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann **nicht** im öffentlichen Interesse (§1 Abs.3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.





## Keine Abfälle nach AWG 2002 sind:

- Abwasser
- Nicht kontaminierte Sedimente (Gewässersedimente)
- Gase, radioaktive Stoffe
- Kadaver (unter bestimmten Voraussetzungen), TKV
- Sprengmittel (außer: aus KFZ, Airbag)
- Bergbauliche Abfälle
- Nicht kontaminierte Böden (unter bestimmten Voraussetzungen), Bodenaushub





## Keine Abfälle nach AWG 2002 sind:

- nicht kontaminierte Sedimente, die zum Zweck der Bewirtschaftung von Gewässern und Wasserstraßen oder der Vorbeugung gegen Überschwemmungen oder der Abschwächung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren oder zur Landgewinnung bei Oberflächengewässern umgelagert werden.
- nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden.



# Begriffsbestimmungen gemäß §3 DVO 2008



## Ablagerungen

### Definition Bodenaushubmaterial

ist Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund - auch nach Umlagerung - anfällt.

Der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, z.B. mineralischen Baurestmassen, darf nicht mehr als fünf Volumsprozent betragen und es dürfen auch keine mehr als geringfügigen Verunreinigungen, insbesondere mit organischen Abfällen (Kunststoffe, Holz, Papier usw.) vorliegen.



# Maximale Lagerdauer



## Lagerung von Abfällen gemäß AWG 2002

Zeitweilige Lagerung von  
Abfällen bis zur Verwertung

maximal 3 Jahre

Zeitweilige Lagerung von  
Abfällen bis zur Beseitigung

maximal 3 Jahr



# Ablagerungen im Uferbereich



Das Land  
Steiermark

# Ablagerungen im Uferbereich



# Ablagerungen im Uferbereich



Das Land  
Steiermark

# Ablagerungen im Uferbereich



Das Land  
Steiermark

# Gefährliche Abfälle



Das Land  
Steiermark

# Gefährliche Abfälle



# Hochwasserüberflutungsbereiche



Das Land  
Steiermark

# Hochwasserüberflutungsbereiche



Das Land  
Steiermark

# Hochwasserüberflutungsbereiche



Siloballen



Das Land  
Steiermark

# Hochwasserüberflutungsbereiche

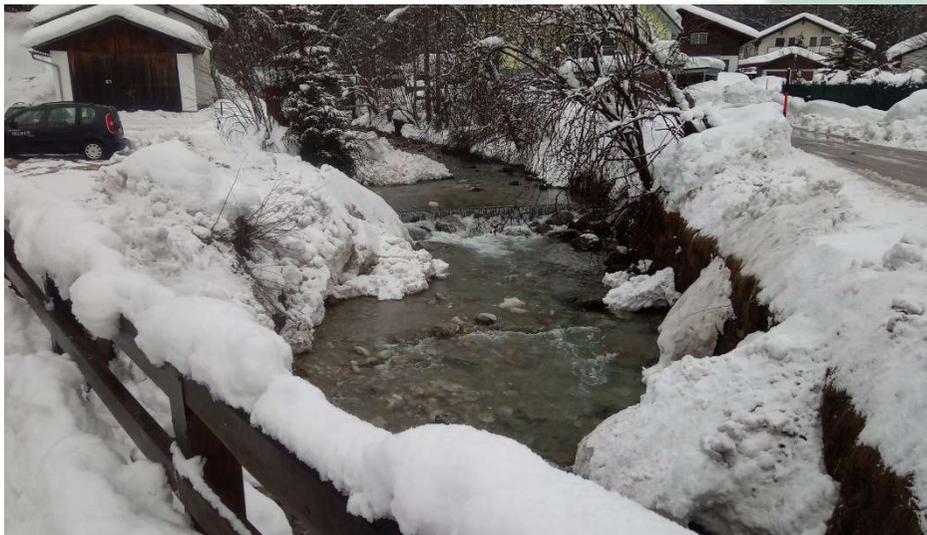
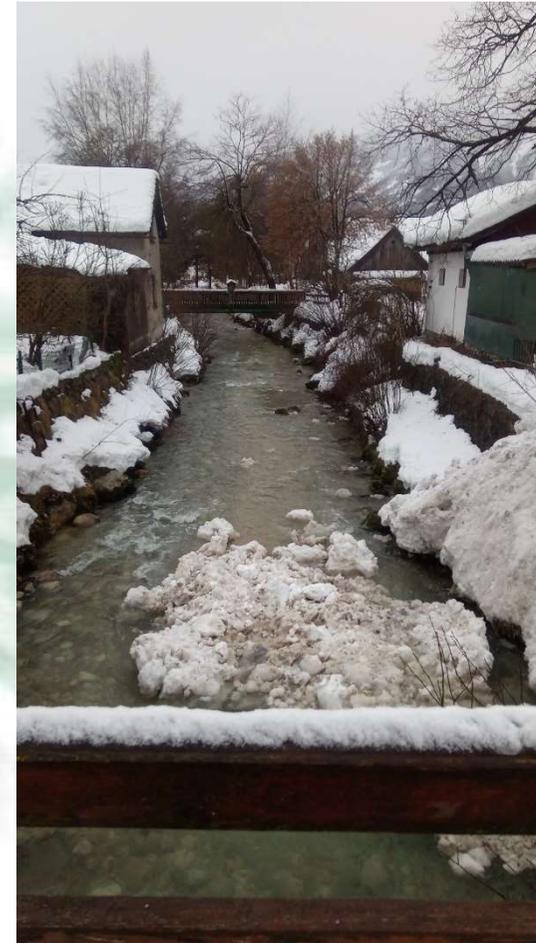


Siloballen



Das Land  
Steiermark

# Einengen des Gewässerquerschnittes



Das Land  
Steiermark

# Einengen des Gewässerquerschnittes



Das Land  
Steiermark

# Einengen des Gewässerquerschnittes



Das Land  
Steiermark

# Einengen des Gewässerquerschnittes



Das Land  
Steiermark

# Fehlerhafte Bewuchspflege



Das Land  
Steiermark

# Einträge aus der Landwirtschaft



Berücksichtigung der  
Nitratverordnung



Das Land  
Steiermark

# Wasserbau - Gewässeraufsicht



# Wasserbau - Gewässeraufsicht



Das Land  
Steiermark

# Behandlungs- und Beseitigungsaufträge - Beispiele



Das Land  
Steiermark

# Behandlungs- und Beseitigungsaufträge - Beispiele



Das Land  
Steiermark

# Behandlungs- und Beseitigungsaufträge - Beispiele



# ALSAG und AWG



Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit



Das Land  
Steiermark